Digi-Ready-Check

Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	StrEU-AG 2026		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	2026-11-09

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA)

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

1. Bewirkt die Vollziehung der Regelung eine Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder Behörden?

Frage	Bewertung	Erläuterung
1.1.Wird digitale Kommunikation zum Regelfall gemacht oder zumindest gefördert?	Ja	Die e-evidence VO sieht vor, dass das dezentrale IT System zwingend für die Kommunikation zwischen Anordnungsbehörde und Diensteanbieter zu verwenden ist. Ausnahmen sind in geringem Umfang von der Verordnung vorgegeben.
1.2 Wird es möglich sein, einen Antrag elektronisch einzubringen?	Ja	Beschuldigte Personen und Verteidiger haben die Möglichkeit, im elektronischen Rechtsverkehr einen Antrag auf Ausstellung einer Anordnung bei der zuständigen Justizbehörde zu beantragen.
1.3 Wird ein digitales Verfahren ohne Medienbruch ermöglicht?	Ja	
1.4 Wird ein antragloses bzw. No-Stop-Verfahren ermöglicht?	Nein	
1.5 Werden analoge Nachweispflichten vermieden bzw. durch digitale nutzerfreundliche Äquivalente ergänzt (Once Only)?	Ja	
1.6 Berücksichtigt die Regelung, dass digitale Verfahren auch grenzüberschreitend bzw. für Personen/ Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminierungsfrei abwickelbar sind?	Ja	Anordnungen nach der e-evidence VO sind dem Diensteanbieter in einer Sprache zu übermitteln, die dieser akzeptiert.

Frage	Bewertung	Erläuterung
1.7 Berücksichtigen die Regelungen die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit?	Nein	Die Referenzimplementierung, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wird, sieht keine barrierefreien Möglichkeiten vor.
1.8 Wird ein Antragsteller elektronisch identifiziert und ist dabei sichergestellt, dass die Funktion E-ID (ID Austria) für die eindeutige Identifikation einer Person eingesetzt wird?	Ja	
1.9 Sofern vertretungsweises Handeln geregelt wird, ist sichergestellt, dass eine Einzelvertretungsbefugnis mittels E-ID (ID Austria) genutzt werden kann?	Ja	
1.10 Wird ein Unterschriftserfordernis geregelt und ist sichergestellt, dass dieses mittels qualifizierter Signatur umgesetzt werden kann?	Ja	
1.11 Wird eine elektronische Zustellung ermöglicht?	Ja	
1.12 Werden in das Regelungsvorhaben die Perspektiven verschiedener Expertinnen und Experten miteinbezogen?	Ja	Sowohl auf EU Ebene (Erarbeitung des Durchführungsrechtsaktes) als auch auf nationaler Eben waren Interessenvertretungen, Vertreter der Industrie und der Mitgliedstaaten in der befasst,

Frage	Bewertung	Erläuterung
1.13 Kann das Verfahren aus der Perspektive der Betroffenen bzw. Nutzerinnen und Nutzern verständlich, zugänglich und einfach gestaltet werden?	Ja	

2. Bewirkt die Regelung in der Vollziehung die analoge oder digitale Verarbeitung von Daten?

Frage	Bewertung	Erläuterung
2.1 Werden mit der Regelung Datenermittlungen bzw. Informationsverpflichtungen vorgesehen, obwohl diese Informationen bereits in bestehenden Registern oder bei anderen Behörden verfügbar sind?	Nein	
2.2 Sollen Daten kryptographisch gesichert verarbeitet (Authentizität des Inhalts) oder historisiert werden?	Nein	Übermittlungen im Rahmen des dezentralen IT System sind lediglich transportverschlüsselt.
2.3 Werden neue Meldepflichten (Informationsverpflichtungen) eingeführt?	Ja	Diensteanbieter, die unter die e-evidence RL fallen, müssen entweder eine Niederlassung oder einen rechtlichen Vertreter namhaft machen.
2.4 Werden Daten verarbeitet, die von Interesse für die Allgemeinheit sein könnten?	Nein	Datenübermittlungen im Strafverfahren sind nur parteiöffentlich.

Frage	Bewertung	Erläuterung
2.5 Sind Nutzungsbedingungen bzw. ein Prozedere für deren Anpassung für die Nutzung von Services vorgesehen?	Ja	Das dezentrale IT System ist nur für die in der e-evidence Verordnung vorgesehenen Kommunikationen zu verwenden.

3. Bedingt die Regelung Anforderungen an den Datenschutz und/oder die Datensicherheit?

Frage	Bewertung	Erläuterung
3.1 Ist es vorgesehen, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden?	Ja	Zur e-evidence RL: soweit Diensteanbieter im Rahmen der Meldung einer Niederlassung oder eines rechtlichen Vertreters personenbezogene Daten angeben, werden diese verarbeitet. Zur e-evidence VO: Anordnung von Behörden enthalten personenbezogene Daten, Beauskunftungen von Diensteanbietern ebenso
3.2 Werden Personenidentifikationen durch den Entwurf eingeführt (z. B. Unternehmenszahlen, Personenkennzahlen, …)?	Nein	
3.3 Wird der Einsatz bereichsspezifischer Personenkennzeichen bzw. der Stammzahl geprüft?	Nicht relevant	

Frage	Bewertung	Erläuterung
3.4 Sind Daten aufgrund gesetzlicher Bestellungen oder technischer Standards durch Schutzmaßnahmen gesondert zu sichern?	Nein	
3.5 Sollen gesonderte Haftungsregelungen bestehen, wenn Informationen unrichtig sind oder Daten missbräuchlich verarbeitet bzw. verändert werden?	Nein	
3.6 Kann durch Kontrollpflichten sichergestellt werden, dass eine unbefugte Manupulation bzw. Veränderung der Daten verhindert wird?	Ja	
3.7 Werden Anforderungen an die Verfügbarkeit (z. B. Betriebszeiten, Wiederherstellungsziele) von IT-Systemen gestellt?	Ja	
3.8 Werden Maßnahmen gesetzt, um die technologische Souveränität (z. B. keine Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern) sicherzustellen?	Ja	

4. Muss zur Umsetzung der Regelung ein IT-System oder eine IT-Lösung angepasst oder neu entwickelt werden?

Frage	Bewertung	Erläuterung
4.1 Werden bestehende E-Government-Instrumente und –bausteine (z. B. ID-Austria, elektronische Zustellung, RSV, Portalverbund, definierte Standards und Schnittstellen) genutzt?	Ja	
4.2 Wurden für die Umsetzung Open-Source-Lösungen in Betracht gezogen?	Ja	
4.3 Wird berücksichtigt, dass die bestehende Infrastruktur genutzt werden kann, anstatt parallel separate, proprietäre Lösungen zu verwenden?	Ja	
4.4 Wird berücksichtigt, dass das elektronische Verfahren auch auf mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Tablet) nutzbar ist?	Nicht relevant	
4.5 Ist die Art und Größe des Benutzerkreises/der Zielgruppe bestimmbar?	Ja	
4.6 Ist bei der Umsetzung mit intensivem Einsatz von IKT oder dem Datenaustausch zwischen mehreren Personen zu rechnen?	Ja	
4.7 Ist eine hohe Abhängigkeit von technischen Systemen Dritter zu erwarten?	Ja	

Frage	Bewertung	Erläuterung
4.8 Wird berücksichtigt, dass eingesetzte Technologien sich rasch ändern (z. B. durch technologieneutrale Formulierungen oder vereinfachte Anpassungsmöglichkeiten)?	Ja	

5. Gibt es in der Praxis Evidenz für Fehleranfälligkeiten?

Frage	Bewertung	Erläuterung
5.1 Können potentielle Betrugs- und Fehleranfälligkeiten über transparente digitale Überprüfungsmöglichkeiten gemindert bzw. verhindert werden?	Ja	

6. Sind die Regeln klar, einfach, eindeutig und konsistent formuliert (keine Denksportaufgabe)?

Frage	Bewertung	Erläuterung
6.1 Regeln: Können durch kohärente und logische Systematik eindeutige Entscheidungsstrukturen für die IT-Umsetzung formuliert werden?	Ja	

Frage	Bewertung	Erläuterung
6.2 Begriffe: Werden Rechtsbegriffe innerhalb des Regelungsvorhabens einheitlich und konsistent verwendet?	Ja	
6.3 Wird sichergestellt, dass dieselben Definitionen von Daten bzw. Begriffen verwendet werden, die bereits in Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs existieren?	Ja	
6.4Ist der Ablauf des Verfahrens im Gesetz so klar beschrieben, dass er sich in einzelne Arbeitsschritte (Workflow) gliedern lässt?	Ja	

7. Sofern ein Verfahren geregelt wird: Kann oder soll der Vollzug der Regelung (teil)automatisiert erfolgen?

Frage	Bewertung	Erläuterung
7.1 Wird die Standardisierung des Verfahrensrechts unterstützt und Sonderverfahrensrecht vermieden?	Ja	
7.2 Bestehen bereits die rechtlichen Grundlagen für das (teil-) automatisierte Verfahren?	Nein	Für die e-evidence VO bestehen die rechtlichen Grundlagen bereits, weil die Verordnung unmittelbar anwendbar ist. Für die e-evidence RL werden sie mit dem Vorhaben geschaffen.

Frage	Bewertung	Erläuterung
7.3 Werden die Rechtsvorschriften so formuliert, dass Ermessensentscheidungen auf Fälle beschränkt werden, in denen sie erforderlich sind?	Ja	
7.4 Wurde das Verfahren / die Datenflüsse visuell dargestellt?	Ja	

Nicht zu bewerten*: Basierend auf den getätigten Antworten im Rahmen des „Digi-Ready-Checks“, ist diese Frage deaktiviert.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.12
Schema: BMF-S-WFA-DRC-v.1.0
Fachversion: 2
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 09.11.2026 10:46:57
WFA Version: 1.1
OID: 4964
B0|D0|I0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-09T10:46:58+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	